

# **BVGer F-1133/2022 vom 8. Februar 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-1133\\_2022\\_d20220208](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1133_2022_d20220208)

FR: TAF F-1133/2022 du 8 février 2022

IT: TAF F-1133/2022 del 8 febbraio 2022

## **Regeste**

Einreiseverbot | Einreiseverbot; Verfügung des SEM vom 8. Februar 2022

## **Erwägungen**

### **E. 33**

Bst. d VGG), dass sich das Verfahren nach dem VwVG richtet, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG), dass der Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und auf sein frist- und formgerecht eingereichtes Rechtsmittel einzutreten ist (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG), dass mit Beschwerde vorliegend die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit gerügt werden kann (Art. 49 VwVG),

F-1133/2022 Seite 4 dass das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden ist und die Beschwerde aus anderen als von den Parteien beziehungsweise der Vorinstanz genannten Gründen gutheissen oder abweisen kann (vgl. BVGE 2009/61 E. 6.1 m.H.), dass eine ausländische Person, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat oder diese gefährdet, mit einem Einreiseverbot belegt werden kann (Art. 67 Abs. 2 aBst. a AIG in der hier anwendbaren, bis zum 21. November 2022 gültigen Fassung vom 18. Juni 2010 [AS 2010 5925]), dass gemäss Art. 77a Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit in der seit 1. Januar 2019 geltenden Fassung (VZAE, SR 142.201) ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere bei einer Missachtung gesetzlicher Vorschriften gegeben ist, dass gemäss Art. 77a Abs. 2 VZAE von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszugehen ist, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt, dass die Einreise und der darauffolgende Aufenthalt rechtswidrig sind, wenn der Einreise ein (wirksames) Einreiseverbot entgegensteht (Art. 5 Abs. 1 Bst. d AIG, Art. 10 AIG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 VZAE), dass ausländische Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung benötigen (Art. 11 Abs. 1 AIG), dass als Erwerbstätigkeit im Sinne des Gesetzes jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbständige oder selbständige Tätigkeit zu verstehen ist, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt (Art. 11 Abs. 2 AIG), dass für die Qualifizierung einer Aktivität als Erwerbstätigkeit im Sinne des Gesetzes unerheblich ist, ob sie nur stunden- oder tageweise oder vorübergehend ausgeübt wird (Art. 1a Abs. 1 VZAE), dass der Beschwerdeführer mit in Rechtskraft erwachsenem Strafbefehl vom 29. April 2022 des illegalen Aufenthalts und der illegalen Erwerbstätigkeit schuldig gesprochen wurde,

F-1133/2022 Seite 5 dass die Administrativbehörde zwar grundsätzlich unabhängig von den Erkenntnissen des Strafrichters entscheidet, jedoch im Interesse der Rechts- sicherheit und Rechtseinheit von seinen Feststellungen nicht ohne Not ab- weicht (BVGE 2018 VII/2 E. 6.4 m.H.), dass in der vorliegenden Streitsache ein solcher Anlass nicht besteht, da die Umstände, unter denen der Beschwerdeführer am 7. Februar 2022 von Mitarbeitern der AMKBE angetroffen wurden, eindeutig eine bewilligungs- pflichte Erwerbstätigkeit im Sinne des Gesetzes anzeigen, dass dem Beschwerdeführer, der sich in Nordmazedonien für die umge- hende Wiedereinreise in die Schweiz einen auf anderen Namen lautenden Reisepass ausstellen liess, nicht geglaubt werden kann, wenn er behaup- tet, er habe von der (sofortigen) Wirksamkeit des gegen ihn verfügten Ein- reiseverbots keine Kenntnis gehabt, dass der Beschwerdeführer somit mit der Widerhandlung gegen auslän- derrechtliche Bestimmungen den Fernhaltegrund der Verletzung der öf- fentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 aBst. a ers- ter Halbsatz AIG gesetzt hat, dass angesichts des Verhaltens des Beschwerdeführers darüber hinaus von der Gefahr weiterer Störungen der Rechtsordnung auszugehen war beziehungsweise ist, mithin auch der Fernhaltegrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 aBst. a zweiter Halbsatz AIG erfüllt ist, dass damit schon aus generalpräventiven Erwägungen ein erhebliches öf- fentliches Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers besteht, das durch spezialpräventive Erwägungen noch gesteigert wird, dass der Beschwerdeführer mit einem erwachsenen Sohn, dessen Ehefrau und deren Kindern Familienangehörige in der Schweiz hat, ihm somit ein Interesse an ungehinderten Einreisen in der Schweiz nicht abgesprochen werden kann, dass jedoch das Einreiseverbot die Pflege persönlicher Beziehungen in der Schweiz nicht gänzlich verunmöglicht, besteht doch die Möglichkeit, die Massnahme aus wichtigen Gründen vorübergehend auszusetzen (vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer F-1551/2022 vom 5. Oktober 2023),

F-1133/2022 Seite 6 dass das Einreiseverbot sodann der Pflege der familiären Beziehungen ausserhalb des Schengen-Raums oder mittels moderner Kommunikations- mittel (z.B. WhatsApp, SMS, Skype, Facebook, usw.) nicht entgegensteht, dass unter den gegebenen Umständen das private Interesse des Be- schwerdeführers an ungehinderten Einreisen in die Schweiz das öffentliche Interesse an seiner Fernhaltung nicht aufzuwiegen vermag, dass dem privaten Interesse des Beschwerdeführers durch die Befristung der Massnahme auf zwei Jahre ausreichend Rechnung getragen wurde, dass somit das auf zwei Jahre befristete Einreiseverbot eine verhältnis- mässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Si- cherheit und Ordnung darstellt, dass die Wirkungen des Einreiseverbots mit der Ausschreibung des Be- schwerdeführers zur Einreiseverweigerung im SIS II auf den gesamten Schengen-Raum ausgedehnt wurden (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. d und Art. 14 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [Kodifizierter Text] [Schenge- ner Grenzkodex, SGK, Abl. L 77/1 vom 23.03.2016]), dass die Ausschreibung in Übereinstimmung steht mit Art. 24 Ziff. 3 der (hier noch anwendbaren) Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 des Europäi- schen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Ein- richtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssys- tems der zweiten Generation (SIS-II-VO, Abl. L 381/4 vom 28.12.2006) (per 7. März 2023 abgelöst die Verordnung [EU] 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems [SIS] im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen

und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 [SIS-VO-Grenze, ABl. L 312/14 vom 7.12.2018]), dass weder Gründe vorgebracht werden, noch solche ersichtlich sind, welche die Ausschreibung als eine unverhältnismässige Massnahme erscheinen liessen,

F-1133/2022 Seite 7 dass daher die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden und die Beschwerde demzufolge vollumfänglich abzuweisen ist, dass im Übrigen, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, der rechtserhebliche Sachverhalt hinreichend klar und folglich in antizipierter Beweiswürdigung auf die beantragte Parteibefragung zu verzichten ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass die Höhe der Verfahrenskosten unter Berücksichtigung der mit Blick auf den baldigen Ablauf des angefochtenen Einreiseverbots langen Verfahrensdauer auf Fr. 600.– festzusetzen sind (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass eine Parteientschädigung ausgangsgemäss nicht auszurichten ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG), dass dieses Urteil endgültig ist (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

F-1133/2022 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.